

Beitragsordnung des Turn- und Sportvereins Kunnersdorf e. V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Gemäß § 10 der Satzung erhebt der Turn- und Sportverein Kunnersdorf e. V. Beiträge und Umlagen von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (3) Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand beschlossen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Die Entrichtung von Beiträgen und Umlagen ist eine Bringpflicht, die nicht vom Erhalt einer Rechnung abhängig ist.

§ 2 Mitgliederbeitrag

- (1) Die Mitgliederbeiträge werden pro Saison erhoben. Diese Saison erstreckt sich über 12 Monate vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Die in den folgenden Sätzen verwendete Bezeichnung Jahresbeitrag bezieht sich auf diese Saison und nicht auf das Kalenderjahr.
- (2) Der festgesetzte Jahresbeitrag tritt zum 01. Oktober eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Vorstandsbeschluss gefasst wird. Im Beschluss kann der Termin davon abweichend geregelt werden.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt :
 - 3.1. für Kinder bis 14 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre 20,00 EUR
 - 3.2. Erwachsene 40,00 EUR

§ 3 Umlagen

- (1) Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, Kosten, die für die Ausübung der Sportart anfallen (z. B. Gebühren für die Nutzung von Sportstätten, ...), auf die Mitglieder umzulegen. Entsprechende Festsetzungen treffen die Abteilungsleitungen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

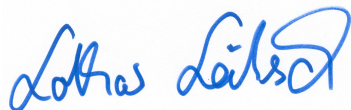
- (1) Die Zahlung des Jahresbeitrages und der Umlagen erfolgt bargeldlos in jeweils einer Summe auf das jeweilige Abteilungskonto unter Angabe der Kostenart und des Namens des Mitgliedes. Mitglieder, die neu in den Verein aufgenommen werden, erklären Ihre Zustimmung zur Einzugsermächtigung. Dieses Verfahren ist für die bestehenden Mitgliedsverhältnisse anzustreben.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.10. (Zahlungsziel) im Voraus für die kommende Saison auf das jeweilige Abteilungskonto zu überweisen (der Zahlungseingang auf dem Konto ist maßgebend).

- (3) Für die Zahlung des Jahresbeitrages kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Zahlungsweise festgesetzt werden. Darüber beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Beginnt die Mitgliedschaft in der laufenden Saison, so ist der Jahresbeitrag (vergleiche § 2 Satz 3) innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft (Zahlungsziel) auf das jeweilige Abteilungskonto zu zahlen.
- (5) Das jeweilige Zahlungsziel für Umlagen wird von den Abteilungen festgelegt.
- (6) Mitglieder, die das Zahlungsziel um 2 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Wird das Zahlungsziel, trotz erfolgter Mahnung um mehr als 8 Wochen verfehlt, so wird das Verfahren an den Vorstand übergeben. Für jede Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR fällig.
- (7) Für die Zeit des Zahlungsverzuges werden Schuldner keine Leistungen gewährt. Sie sind für diese Zeit vom Übungs- und Spielbetrieb auszuschließen.
- (8) Bei Vereinsaustritt werden Mitgliederbeiträge und Umlagen nicht rückerstattet, auch nicht anteilig.

§ 5 Sonstige Regelungen

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (z. B. Sportkurse,) gelten gesondert festgelegte Umlagen.
- (2) Die Mitgliederverwaltung erfolgt im Verein computergestützt. Die personengebundenen Daten der Mitglieder werden dazu gespeichert. Mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular erklären sich die Mitglieder mit der Speicherung ihrer Daten einverstanden.
- (3) In dem Mitgliederbeitrag ist die Sportversicherung über den Landessportbund enthalten.
- (4) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2007 in Kraft.

Schöpstal, 30.11.007



.....
Präsident



.....
Schatzmeister